

Wahlreglement für Vorstandswahlen vsms

(Anhang zu den Statuten vsms)

1 Grundlagen

Das vorliegende Wahlreglement des vsms Verband Schweizer Markt- und Sozialforscher regelt die Vorbereitung und Abwicklung der Vorstandswahlen des vsms.

Es wird vom Vorstand auf Grundlage der Ziff. 7.2 und 7.7 der Statuten erlassen.

2 Wahlausschuss

2.1 Die ordnungsgemässe Abwicklung der Wahlen übernimmt der Wahlausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern (jeweils einem Vorstandsvertreter der Kollektivmarke vsms swiss interview institute[®] und einem Vorstandsvertreter der Auftraggeber) sowie dem Geschäftsführer.

2.2 Die Wahl des Wahlausschusses:

2.2.1 Der Geschäftsführer ist von Amtes wegen Mitglied des Wahlausschusses.

2.2.2 Die vier Mitglieder des Wahlausschusses werden durch die Generalversammlung aus den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt. Der Präsident kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Vorstand macht der Generalversammlung einen Wahlvorschlag, unter Vorbehalt der Wahl der Vorgeschlagenen in den Vorstand. Aus der Mitte der Generalversammlung können weitere Kandidaten aus den gewählten Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen werden.

2.2.3 Für die Wahl des Wahlausschusses gilt Ziff. 6.6 der Statuten. Zuerst werden die ordentlichen Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder des Wahlausschusses gewählt.

2.2.4 Beim Verlauf der Generalversammlung muss die Wahl des Wahlausschusses nach den Wahlen des Vorstandes angesetzt werden, damit die möglichen Wahlausschusskandidaten bekannt sind.

2.2.5 Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre und beginnt nach der Generalversammlung, an der er gewählt wurde. Wiederwahl ist bis maximal dreimal möglich. Eine angebrochene Amtszeit zählt als volle Amtszeit.

2.2.6 Der Rücktritt aus dem Vorstand bedeutet für ein Mitglied des Wahlausschusses auch gleichzeitig der Rücktritt aus dem Wahlausschuss auf das Datum des Vorstandsrücktritts.

2.2.7 Beim vorzeitigen Rücktritt eines Mitgliedes des Wahlausschusses wird an der zwischenzeitlichen Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für das zurückgetretene Mitglied für die restliche Amtszeit anberaumt.

- 2.3 Die Aufgaben des Wahlausschusses sind die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen an der Generalversammlung gemäss Ziff. 3 dieses Wahlreglements. Im Einzelnen bedeutet dies:
- 2.3.1 Die schriftliche Bekanntmachung und Ausschreibung der Wahlen
 - 2.3.2 Die regelkonforme Durchführung des Nominierungsverfahrens
 - 2.3.3 Die Vorbereitung von Stimmzetteln, für den Fall, dass an der Generalversammlung geheime Wahlen verlangt werden, oder gemäss Ziff. 4.6 dieses Reglements geheime Wahlen durchgeführt werden müssen
 - 2.3.4 Die Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe
 - 2.3.5 Die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen
 - 2.3.6 Die Leitung des Wahlvorganges
 - 2.3.7 Das Auszählen der Stimmen, das Erstellen eines Protokolls über die Wahlergebnisse und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse
 - 2.3.8 Das Einholen der Annahme der Wahl der gewählten Kandidaten und Kandidatinnen
- 2.4 Die Organisation des Wahlausschusses:
- 2.4.1 Der Wahlausschuss konstituiert sich selbst. Er ernennt einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
 - 2.4.2 Die Abstimmungen im Wahlausschuss werden mit Mehrheitsbeschluss gefällt.
 - 2.4.3 Der Wahlausschuss erstellt von seinen Sitzungen Protokolle zuhanden des Vorstandes.

3 Wahlausschreibung und Nominierungsverfahren für Vorstandskandidaten

- 3.1 Bisherige Amtsinhaber müssen dem Wahlausschuss ihre erneute Kandidatur bis spätestens zwölf Wochen vor den vorgesehenen Wahlen bestätigen (Bestätigung per E-Mail ist zulässig). Auch sie müssen bis spätestens sechs Wochen vor den Wahlen (Ziff. 3.3.7) ihre Kandidatur einreichen (Ziff. 3.4).
- 3.2 Der Wahlausschuss muss mindestens zehn Wochen vor dem Wahltermin sämtliche Mitglieder des vsms schriftlich über alle vorgesehenen Wahlen orientieren. Als Datum gilt der Poststempel.
- 3.3 Die schriftliche Wahlausschreibung muss mindestens folgende Informationen beinhalten:
- 3.3.1 Die Beschreibung der zu wählenden Funktionen:
 - Präsident vsms (Bedingung gemäss Ziff. 7.1 der Statuten: Der Kandidierende muss mindestens zwei Jahre Vorstandsmitglied sein.)
 - Vizepräsident vsms
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - 3.3.2 Die Art der Wahl:
 - Gesamterneuerungswahl oder Ersatzwahl
 - Anzahl der wieder kandidierenden Bisherigen (inklusive Angaben zu deren Vertretungsfunktion gemäss Ziff. 7.1 der Statuten)
 - Anzahl Vakanzen (inkl. Angaben der fehlenden Vertretungsfunktion)
 - 3.3.3 Die Erwähnung der Zusatzbedingungen zur Zusammensetzung des Vorstandes nach Ziff 7.1 der Statuten

- 3.3.4 Die Bedingungen zur Erfüllung der Nominierung:
- Mitgliedschaft beim vsms (spätestens bei der Einreichung der Kandidatur)
 - in leitender Stellung bei einem Mitgliedsinstitut der Kollektivmarke vsms swiss interview institute® bzw. bei einem Auftraggeber
 - Unterstützung durch mindestens zwei weitere vsms-Mitglieder
 - Zustimmungserklärung durch den Kandidaten/die Kandidatin
- 3.3.5 Beschreibung des Kandidaturdossiers gemäss Ziff. 3.4 dieses Wahlreglements
- 3.3.6 Hinweise zur Beschwerdemöglichkeit gemäss Ziff. 3.6 dieses Wahlreglements
- 3.3.7 Den Einsendeschluss zur Einreichung der Unterlagen zur Kandidatur:
- spätestens sechs Wochen vor den vorgesehenen Wahlen
 - als Datum gilt der Poststempel
- 3.3.8 Den Adressaten der Kandidaturunterlagen
- 3.4 Die Unterlagen zur Kandidatur müssen folgende Angaben/Dokumente zum/zur Kandidaten/Kandidatin enthalten:
- 3.4.1 Kandidatur als
- Präsident und/oder
 - Vizepräsident und/oder
 - übriges Vorstandsmitglied
- 3.4.2 Personalien, Wohnadresse, Passfoto
- 3.4.3 Beruf, Arbeitgeber und derzeitige Tätigkeit
- 3.4.4 Kurzer Lebenslauf, insbesondere Angaben über Tätigkeiten auf dem Gebiet der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung
- 3.4.5 Schriftliche Bestätigungen von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des vsms, die die Kandidatur unterstützen (Mitglieder des Vorstandes und des Wahlausschusses sind als «Göttis» zugelassen)
- 3.4.6 Schriftliche Bestätigung des/der Kandidaten/Kandidatin, dass er/sie für das Amt kandidieren will
- 3.5 Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Er teilt den Kandidierenden schriftlich alle angenommenen Kandidaturen mit.
- 3.6 Falls eine Kandidatur die aufgestellten Bedingungen (Ziff. 3.3.4) nicht erfüllt, gilt Folgendes:
- 3.6.1 Der Wahlausschuss informiert den entsprechenden Kandidaten bzw. die entsprechende Kandidatin spätestens fünf Wochen (Poststempel) vor den vorgesehenen Wahlen per eingeschriebenen Brief vom abschlägigen Entscheid. Dieser Brief muss eine Begründung enthalten sowie einen Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss nachfolgender Ziffer 3.6.2.
- 3.6.2 Der/die Kandidat/-in kann bis spätestens vier Wochen (Poststempel) vor den vorgesehenen Wahlen per eingeschriebenen Brief an den vsms-Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Beschwerde einlegen.
- 3.6.3 Die Generalversammlung kann den ablehnenden Entscheid des Wahlausschusses aufheben und die Kandidatur zulassen.
- 3.7 Ausschliesslich im Fall, dass nach Ablauf des Einsendeschlusses bei der Wahlausschreibung nicht mindestens eine zulässige Kandidatur pro Sitz eingereicht worden ist, kann der Wahlausschuss auch nach dem Einsendeschluss aber bis spätestens drei Wochen vor den vorgesehenen Wahlen aktiv nach geeigneten Kandidaten suchen.

- 3.8 Der Wahlausschuss stellt bis spätestens drei Wochen vor den vorgesehenen Wahlen die definitive Kandidatenliste (inklusive bisherige Amtsinhaber) zusammen. Die Reihenfolge auf der Kandidatenliste bestimmt sich nach Funktion und innerhalb der Funktion alphabetisch.
- 3.9 Falls der Wahlausschuss bis drei Wochen vor den vorgesehenen Wahlen nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen findet, bleiben die entsprechenden Vakanzen bestehen. Kandidaturen, die nicht auf der Wahlliste erwähnt sind, sind nicht gültig.

4 Wahlen an der Generalversammlung

- 4.1 Als Präsident, Vizepräsident und in den Vorstand können nur Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, die auf der Wahlliste als Kandidaten/Kandidatinnen für das entsprechende Amt aufgeführt sind. An der Generalversammlung können keine neuen Kandidaten und Kandidatinnen aufgestellt werden (vorbehalten bleiben von der Generalversammlung gutgeheissene Beschwerden nach Ziff. 3.6.3 dieses Wahlreglements).
- 4.2 Der Wahlleiter aus dem Wahlausschuss leitet die Wahlen. Zuerst werden der Präsident, dann der Vizepräsident und danach die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt (vgl. Ziff. 7.1 der Statuten). Mitglieder können bei Wahlgängen, bei denen sie selbst Kandidaten sind, ebenfalls wählen.
- 4.3 Der Wahlleiter stellt die Kandidierenden vor und gibt anschliessend die Diskussion zur Kandidatenliste frei. Anschliessend führt er die Wahlen durch.
- 4.4 Kandidaten und Kandidatinnen müssen während der Diskussion den Saal nicht verlassen.
- 4.5 Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl offen und kollektiv, dass heisst durch Handerheben, sofern nicht eine geheime Wahl beantragt und beschlossen wird. Sofern bei einer kollektiven Wahl das einfache Mehr nicht erreicht wird, ist die Wahl nicht zustande gekommen und es ist ein geheimer Wahlgang durchzuführen.
- 4.6 Gibt es mehr Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.
- 4.7 Gewählt ist, wer im ersten Durchgang die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Die einfache Mehrheit entspricht der Hälfte der an der Wahl mit einer gültigen Stimme teilnehmenden Personen (leere und ungültige Wahlzettel, sowie Personen, die keinen Stimmzettel einlegen, sind nicht mitzuzählen), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, falls die Hälfte keine ganze Zahl ergibt, bzw. um eine Stimme, falls die Hälfte eine gerade Zahl ergibt. Für die Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben, wird unmittelbar anschliessend ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.8 Bei einer geheimen Wahl erhält jedes stimmberechtigte vsms-Mitglied einen Wahlzettel. Auf dem Wahlzettel dürfen nur Namen aus der Kandidatenliste stehen. Es kann auch leer eingelegt werden, wobei leere Wahlzettel bei der Ermittlung des Mehrs nicht zählen.
- 4.9 Beim Ausfüllen, Einsammeln und Auszählen muss das Wahlgeheimnis gewährt werden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Wahlergebnisse (inkl. ungültige und leere Wahlzettel) werden im Wahlprotokoll festgehalten.
- 4.10 Der Wahlleiter teilt der Generalversammlung nach jedem Wahlgang das Resultat sofort mit. Anschliessend hat er festzustellen, ob der/die gewählte Kandidat/Kandidatin die Wahl annimmt.

5 Änderungen

Über Änderungen des Wahlreglements hat der Vorstand die vsms-Mitglieder rechtzeitig zu informieren.

6 Übersetzung

Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung des Wahlreglements massgebend.

7 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement ist am 26. August 2008 vom Vorstand genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

8 Übergangsbestimmung

Für die Generalversammlung vom 6. November 2008 beträgt die Frist von Ziff. 3.2 (Wahlaus-schreibung) acht statt zehn Wochen.